

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 9 (1911-1912)

Heft: 6

Artikel: Die Gesetzgebung über das Gemeindewesen im Kanton Bern und ihr
Verhältnis zum Armenwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837684>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Armenpfleger auch in psychiatrischen Dingen kein vollständiger Ignorant sein darf.

Die Gesetzgebung über das Gemeindewesen im Kanton Bern und ihr Verhältnis zum Armenwesen.

Bekanntlich wurde durch die Schenk'sche Gesetzgebung im Jahre 1857 das **Armenwesen** prinzipiell örtlich gestaltet und den Einwohnergemeinden übertragen. Der Jura behielt zwar vorderhand noch seine ihm durch die Verfassung von 1846 zugesicherte Sonderstellung, und auch im alten Kanton war den Burgergemeinden gestattet, innerhalb der örtlichen ihre eigene Armenpflege fortzuführen, sofern sie aus dem Ertrage ihres Armengutes ohne Zelle, Umgang, Verteilung der Kinder, ohne Entschädigung und Staatsbeitrag ihre sämtlichen in- und auswärts wohnenden Armen hinlänglich zu unterstützen vermochten. Die Zahl der Burgergemeinden, die von diesem Recht Gebrauch machen wollten, sank rasch bis auf zirka zwei Duzend herab, so daß die burgerliche Armenpflege im alten Kanton neben der örtlichen nur noch eine sehr kleine Rolle spielte. Die Verfassung von 1893 räumte dann auch mit den Privilegien des Jura auf und durch das Armengesetz von 1897 wurde hier ebenfalls die örtliche Armenpflege eingeführt und an die Einwohnergemeinden übertragen.

Damit ging bis in die letzten Jahre des vergangenen Jahrhunderts die Ausübung der **Vormundschaft** parallel. Nach dem Gemeindegesetz von 1833 ist in denjenigen Gemeinden, wo Zellen erhoben werden, der Einwohnergemeinderat, und in denjenigen, wo dies nicht der Fall ist, der Burgerrat die ordentliche Vormundschaftsbehörde. Hieran wurde auch durch das im allgemeinen noch heute geltende Gemeindegesetz vom Jahre 1852 prinzipiell nichts geändert. In beiden Fällen war die Vormundschaftspflege eine heimatliche und erstreckte sich „auf alle Personen, welche Bürger des Ortes sind, jedoch nur insofern sie in der Schweiz ihren Aufenthalt haben oder in derselben ihr Vermögen besitzen“, also nicht auf die in der Gemeinde Niedergelassenen, mochten sie auch daselbst aufgewachsen sein. Auf diesem Gebiete vermochte sich also das Heimatprinzip auch in unserm Kanton noch bis vor wenigen Jahren zu behaupten. Diese Situation war ganz unhaltbar geworden, nachdem durch das Bundesgesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter für die in unserm Gebiet niedergelassenen kantonsfremden Schweizer, sowie für Berner in andern Kantonen die örtliche Vormundschaftspflege eingeführt wurde. Es war nur die Konsequenz der ganzen historischen Entwicklung, daß man dieses Prinzip auch auf die Berner, die zwar im Kanton, aber nicht an ihrem Burgerort wohnen, ausdehnte. Dieses geschah durch das Gesetz über die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege vom 1. Mai 1898.

Im übrigen aber gilt heute noch das „Gesetz über das **Gemeindewesen**“ vom Jahre 1852, und seine Bestimmungen über die Erteilung des Bürgerrechtes sind ohne Zweifel veraltet. Der Fehler liegt vor allem darin, daß die Ortsbürgerrechte von Gemeinden erteilt werden, welche wegen der gänzlich veränderten Verhältnisse nicht mehr dazu berechtigt noch geeignet erscheinen. Um hierüber ins Klare zu kommen, muß man sich von unsern Zuständen und Einrichtungen im Gemeindewesen eine genaue Vorstellung machen. Jede Gemeinde, welche im Besitze derjenigen Attribute ist, die nach dem Gesetz an den Vollbegriff einer Gemeinde geknüpft sind, ist zugleich eine Heimatgemeinde und hat eine Burger-schaft. Organ der Heimatgemeinde und ihrer Burger-schaft ist nach Maßgabe des

Gesetzes die Bürgergemeinde, wo eine solche neben der Einwohnergemeinde konstituiert ist und die Rechte und Pflichten einer bürgerlichen Armenpflege ausübt. Wo dies nicht der Fall ist, ist die Einwohnergemeinde Vertreterin der Interessen der Bürgerschaft. Es kommt aber auch das Verhältniß vor, wo die Einwohnergemeinde die Angelegenheiten der Bürgerschaft, soweit diese mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhange stehen, besorgt und gleichwohl eine Bürgergemeinde daneben steht. In diesem Falle hat die letztere bloß ihr Nutzungsgut zu verwalten. Bürgergemeinden, welche außer der Verwaltung ihres Korporationsvermögens noch die Armen- und Vormundschaftspflege in betreff ihrer Angehörigen besorgen, finden sich vorzugsweise in den Städten und in einer Anzahl größerer Landgemeinden, namentlich des Jura. In den Amtsbezirken Bern, Solothurn, Saanen, Signau und Trachselwald kommen keine oder nur ganz wenige gesetzlich konstituierte Bürgergemeinden vor; in den Amtsbezirken Delémont, Freiburg, sowie Bruntrut sind die Gemeinden zum großen Theile gemischt, d. h. municipale und bürgerliche Verwaltung sind ungetrennt, allein die Gemeinde ist gesetzlich befugt, dieses Verhältniß aufzulösen und eine besondere bürgerliche Verwaltung zu organisieren. In den übrigen Amtsbezirken kommen alle hievor bezeichneten Verhältnisse nebeneinander vor; es finden sich Gemeinden ohne gesetzlich konstituierte Bürgerkorporationen, und Gemeinden mit solchen; die letztern sind aber bloße Nutzungskorporationen. Man darf unbedingt behaupten, daß in der weitaus größern Mehrzahl der Gemeinden unseres Kantons die bürgerlichen Angelegenheiten öffentlich-rechtlicher Natur nicht von den Bürgerschaften selbst, sondern von den Einwohnergemeinden besorgt werden. Ein ausnahmsweises Verhältniß besteht bloß in betreff der Annahme neuer Bürger.

Daß da, wo die Bürgergemeinden das Armen- und Vormundschaftswesen für ihre Angehörigen besorgen, dieselben das Recht besitzen, neue Bürger aufzunehmen, hat noch einen Sinn. Ebenso begreift es sich, daß den Bürgergemeinden, welche sich mit der Einwohnergemeinde zu einer gemischten Gemeinde vereinigen, das ausschließliche Recht vorbehalten ist, neue Bürger anzunehmen. Dagegen ist schlechterdings nicht einzusehen, wie die Bürgergemeinden, wo sie bloße Nutzungskorporationen sind und die Einwohnergemeinde die übrigen Interessen der Bürgerschaft besorgt, noch das Recht in Anspruch nehmen können, neue Bürger anzunehmen, d. h. ein Ortsbürgerrecht zu erteilen, das zugleich die Grundlage des Staatsbürgerrechtes ist.

Infolge der neuen Gesetzgebung im Armen- und Niederlassungswesen ist nun folgendes Mißverhältniß entstanden: Da die Verarmten an demjenigen Orte armengenössig sind, wo sie Wohnsitzrecht haben, so kann für die Gemeinde, die den Betreffenden als Bürger aufgenommen hat, nur dann eine Last entstehen, wenn der Aufgenommene im Verarmungsfalle in seinem neuen Heimateorte wohnsitzberechtigt ist. Ist er an einem andern Orte wohnsitzberechtigt — in der Mehrzahl der Fälle ist es der Fall —, so fällt die Last der Wohnsitzgemeinde auf, was um so unbilliger ist, als sie einerseits gegen die Einbürgerung des Betreffenden nicht hat Einsprache erheben können und als anderseits die Annahmgebühr für die Einbürgerung in die Kasse der Heimatgemeinde geflossen ist. Es ist durchaus notwendig, die Interessen der Wohnsitzgemeinden gegen solche Beeinträchtigungen zu schützen. Bei den Schweizerbürgern ist allerdings der Einkauf am Wohnort die Regel, nicht aber bei den Ausländern; diesen ist auch vollkommen gleichgültig, in welcher Gemeinde das Bürgerrecht erworben wird; sie wenden sich dahin, wo sie am wenigsten zu zahlen haben. So kommt es vor,

daß einige Gemeinden ohne Risiko ihre Geschäfte machen. Ihre neuen Bürger erwerben ja doch nie in diesen Gemeinden Wohnsitz; ebensowenig haben sie, wenn sie sich auch in einer Bürgergemeinde einkaufen, Anspruch auf Nutzungen, die ja nur den Ortsanwesenden zugute kommen.

Aus dieser unerfreulichen Lage führt, wie Prof. Dr. R. Geiser vorschlägt, nur ein Ausweg: Man muß die *Einwohnergemeinden zu Heimatgemeinden ausgestalten*, das heißt, ihnen die Befugnis gewähren, das Bürgerrecht oder vielmehr Heimatrecht zu erteilen. Ausnahmen sollten zugelassen werden für diejenigen Bürgergemeinden, die noch eigene Armen- und Vormundschaftspflege führen. Die Zugehörigkeit zu den übrigen burgerlichen Korporationen verliert ihre öffentlich-rechtliche Bedeutung. Die Erwerbung derselben ist vom Heimatrecht unabhängig und als selbständiges Rechtsgeschäft zu behandeln.

Ob und wann diese Vorschläge verwirklicht werden, ist zur Stunde noch ungewiß. A.

Bern. Konfessionelle Versorgung der von den Armenbehörden verkostgeldeten Kinder. Der bernische Synodalarat hat sich kürzlich veranlaßt gesehen, im Anschluß an einen speziellen Fall dieser Frage nahezutreten. Die Prüfung ergab, unter Berücksichtigung bundesgerichtlicher Entscheide, folgendes: Einer Gemeindebehörde steht ein Verfügungsrecht über die konfessionelle Erziehung eines unter 16 Jahre alten Kindes erst dann zu, wenn zuvor dem oder den Inhabern der elterlichen Gewalt dieselbe förmlich entzogen und an einen von der kompetenten Gemeindebehörde bestellten Vormund übergegangen ist. Letzterer ist aber nicht von sich aus befugt, über die konfessionelle Erziehung seines Mündels zu entscheiden, sondern er hat die bezüglichlichen Weisungen der Vormundschaftsbehörde zu befolgen. Dadurch also, daß eine gemeindliche Armenbehörde für das Kostgeld eines außerhalb des Elternhauses verpflegten Kindes aufkommt, ist sie durchaus noch nicht ohne weiteres in den Besitz der elterlichen Gewalt über das Kind gelangt.

Vom kantonalen Armengesetz wird eine „christliche“ Erziehung des verkostgeldeten Kindes verlangt. Daß diese ein speziell „landeskirchliches“ Gepräge haben müsse, wird vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Dagegen ist der Gemeindebehörde unbenommen, speziell in dem Falle, wenn die elterliche Gewalt an sie übergegangen ist, an die Verkostgeldung die Bedingung zu knüpfen, daß das Kind landeskirchlich unterrichtet und admittiert werden müsse.

Das B. G. B. bringt in dieser Materie bloß die — allerdings in der Praxis wichtige — Änderung, daß in Zukunft über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahre nicht mehr bloß wie bisher der Vater, sondern beide Eltern, Vater und Mutter, zu entscheiden haben. Nur wenn sich die Eltern nicht einigen können, entscheidet endgültig der Wille des Vaters. A.

— **Berufliche Stellenvermittlung.** Seit September 1909 befaßt sich der Lehrlingsausschuß der kantonalen Handels- und Gewerbekammer (gemeinsam mit den Lehrlingskommissionen) mit der beruflichen Stellenvermittlung, als Ergänzung der so ausgezeichnet organisierten und wohlthätig wirkenden „Landeskirchlichen Stellenvermittlung“ im Kanton Bern, die hauptsächlich Plazierungen ins Welschland besorgt. Die lokale Stellenvermittlung in Biel liegt dem Bureau Biel der Kammer ob. Rund 500 Meister und 400 Lehrlinge haben die Institution seither in Anspruch genommen; aber auch 100 Vermittlungen wurden mitgeteilt. So war der Ausschuß genötigt, zu erklären, daß, wer